

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein ist nach § 21 BGB ins Vereinsregister eingetragen und heißt

#### **KiöR e. V. • Verein zur Förderung von Kunst im öffentlichen Raum**

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausrichtung von Projekten mit Schwerpunkt auf dem Themenbereich „Kunst im öffentlichen Raum“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die unmittelbare Ausrichtung von Kunstprojekten für eine regionale, überregionale und internationale Öffentlichkeit.
- Die unmittelbare Ausrichtung von Veranstaltungen und Projekten im Themenbereich „Kunst im öffentlichen Raum“ (z.B. Performances, Ausstellungen, Vorträge zum Thema).
- Das Erstellen von Publikationen zu den Projekten des Vereins in den zur Kommunikation geeigneten Medien (Print, Digital, Internet) zum Thema „Kunst im öffentlichen Raum“.

Die Mitglieder des Vereins können in ihrer Eigenschaft als Kunstschaffende auch selbst an den Projekten des Vereins teilnehmen, sofern es vom Verein als künstlerisch wertvoll erachtet wird.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Geldspenden, Erträgen, sonstigen Zuwendungen und aus Mitgliedsbeiträgen.

Erträge aus den Vermögenswerten, Spenden und Mitgliedsbeiträge sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Zustiftungen wachsen dem Vereinsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.

### **§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und bereit ist, zu den Aufgaben des Vereins wirksam beizutragen. Über den schriftlich beim Vorstand einzureichenden Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

### **§ 5 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Personen, durch Austritt aus dem Verein oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt muß 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann nur aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder einen Ausschluss von der Mitgliedschaft beschließen. Gegen eine Ausschlussentscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder**

Über die Höhe der zu erhebenden Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Ansprüche auf bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Zuwendungen können beim Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern nicht berücksichtigt werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmung der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu unterstützen und durch eigene Mithilfe wirksam zu deren Verwirklichung beizutragen.

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, den Mitgliederversammlungen beizuwohnen und Anträge einzureichen. In den Mitgliederversammlungen steht den ordentlichen Mitgliedern das aktive und passive Wahlrecht zu.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins und fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, deren Anwesenheit zwingend ist, beurkundet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens Zweidrittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Revisionsbericht des Revisors entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor für 1 Jahr. Dessen Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Ist die Beschlussfähigkeit des Vereins zur Auflösung nicht gegeben, so entscheidet eine innerhalb von drei Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden zweiten Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der erste Vorsitzende oder der stellvertretende zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter gemäß § 26 BGB jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Über alle Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand lädt schriftlich drei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand beschließt über die durchzuführenden Projekte des Vereins.

Der Vorstand kann für einzelne Projekte einen Projektbeauftragten einsetzen. Der Projektbeauftragte kann, muß aber nicht zwingend ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Projektbeauftragte kann Mitglied des Vorstands sein.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 11 Fördermitgliedschaft**

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und trägt. Die Fördermitglieder werden vom Vorstand berufen.

Die Fördermitgliedschaft hat beratende Funktion und berechtigt nicht zur stimmberechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst im öffentlichen Raum.

Der Vorstand beschließt bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder diejenige juristische Person des öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte Körperschaft, der das Vereinsvermögen zufallen soll.

Der Vorstand ist Liquidator.

## **§ 13 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor. Der Revisor darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.